

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite.)

Verordnung über die Zechenregister. *)

(Amtsbl. v. Köln 1819. Nr. 20, Aachen 27, Coblenz 29, Trier 37, Düsseldorf. 1858 Nr. 5.)

Der Artikel 6 des Bergwerks-Policei-Dekrets vom 3. Januar 1813 enthält die Bestimmung, daß auf jeder Grube ein Zechenregister geführt werden soll, in welches die Betriebsbeamten nach jeder Grubenbefahrung ihre zu machenden Bemerkungen einzutragen haben und woraus der Fortgang des Betriebs zu entnehmen sein soll.

Es ist gegenwärtig beschlossen worden, obige Gesetzes-Disposition ohne ferneren Aufschub in Ausführung zu bringen, wovon das bergbau-treibende Publikum in den Bezirken der Königl. Berg-Ämter zu Düren und zu Saarbrücken hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt wird, den von den Königl. Revier-Bergmeistern mit Zuziehung der betreffenden Gewerkschaften an Ort und Stelle nach Maafgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse der Gruben wegen Form und Führung der in Rede stehenden Zechenregister ertheilten Vorschriften sofort Folge zu leisten, bei etwaiger durch die resp. Gewerkschaften in baldiger Ausführung gedachten Gesetzes-Artikel herbeigeführt werdenden Verzögerung aber zu gewärtigen, daß die gesetzliche Verfolgung nach Maafgabe des Art. 31 in oben angezogenem Dekrete gegen selbige unfehlbar in Anwendung gebracht wird.

Bonn, den 5. Mai 1819.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

1858 weist die Revier-Beamten an, auf das Vorhandensein vollständiger Grubenbilder für jedes Bergwerk zu achten und nöthigen Falls den Marktscheider von Amtswegen um Nachtragung der Grubenbilder zu ersuchen. Sind neue Risse nothwendig, so soll der Geschworne an das Berg-Amt berichten.

*) Vergl. Art. 6 des Berg-Policei-Decretes (S. 16), in welchem das Zechenbuch unter dem Worte registre vorkommt. Für das Roer-Departement hatte zur Ausführung dieses Art. der Präfect am 26. Oct. 1813 ein arrêté erlassen (Recueil des actes de la préfecture p. 257.), wonach vier verschiedene Register geführt werden sollten: 1) tableau de contrôle 2) état général de situation 3) registre d'avancement 4) registre des produits. Dieser Beschluß scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Nicht anders ist es einem für den Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken von dem Rhein. Ober-Berg-Amt entworfenen Regulative über die Zechen-Register vom 20. April 1819 ergangen. (1513/1819.) Nach letzterem sollte das Zechenbuch die Ausführung der Befehle der Behörden sichern, zur Aufzeichnung wichtiger Ereignisse; der Maßregeln in Betreff der Policei und Disciplin über die Knappschaft, der allgemeinen und besonderen Betriebs- und Haushaltungs-Anordnungen dienen. In der oberbergamtlichen Verordnung vom 5. Mai 1819 ist es zugelassen, daß die Form der Zechenbücher gemäß den örtlichen und sonstigen Verhältnissen für jede Art von Bergbau besonders normirt wird. Demzufolge werden namentlich auf den Steinkohlen-, Braunkohlen-, Bleierz-, Galmei- und Eisenerz-Bergwerken des Berg-Amts-Bezirk Düren Zechen-Register von verschiedener Form geführt. In der Regel findet sich getrennt oder vereinigt auf den einzelnen Bergwerken vor:

- 1) ein Zechen-Protokoll zur Aufzeichnung der Anordnungen und Vorschläge der Beamten und zur Notirung merkwürdiger Ereignisse;
- 2) eine Betriebs-Übersicht zur Angabe des Ortes und der Art der Belegung, der Zahl der verfahrenen Schichten und des Effectes der Arbeit.

**Instruction des Ministers des Innern v. 3. Aug. 1810 zur Ausführung
des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810.**

§. 5. A. 11.

Une obligation essentielle qui doit aussi être énoncée aux actes de concession et permissions, et dont les exploitants éclairés sentiront bien toute l'importance, c'est celle d'avoir des plans et coupes des travaux à mesure de leurs progrès. Sans cette pratique indispensable, on est exposé à chaque instant, dans l'intérieur des mines, à toutes sortes d'accidents désastreux. La confection des plans dans les travaux des mines est une mesure de sûreté publique et de la plus grande utilité pour l'intérêt de l'exploitant. *) etc.

6) Schächte.

**A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und staubesherrliche Gebiete
auf der rechten Rheinseite.**

Verordnung wegen Sicherung der Schachttöffnungen bei Gaspelschächten. **)

(Amtsblatt 1833 von Köln Nr. 22, von Arnberg Nr. 23,
von Düsseldorf Nr. 35, von Coblenz Nr. 38).

Die nachstehende von der Königlichen Oberberghauptmannschaft

Der Art. 6 des Berg-Polizei-Decretes fordert übrigens die Führung der Zechen-Register nur sur chaque mine; das Rhein. Ober-Berg-Amt hat dieselbe durch besondere Verordnungen auch auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Steinbrüche ausgedehnt, wie weiter unten näher angegeben werden wird.

*) Diese Bestimmung erhält ihre zwingende Kraft durch Art. 6 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Jan. 1813: Il sera tenu, sur chaque mine — un plan etc. Zur Ausführung der ministeriellen Instruction hat das Berg-Amt zu Düren am 12. und 13. Januar 1817 zwei Verordnungen wegen Anfertigung der Grubenbilder und der Grund- und Profil-Risse bei Steinbrüchen erlassen. (Martins Franz. Bergwerks-Gesetze. Seite 125 — 134).

Können nun einmal die Bergwerks-Betreiber auf Grund des Art. 6 des Berg-Polizei-Decretes vor die Zucht-Polizei-Gerichte geladen werden, wenn dieselben keine ordnungsmäßigen Risse anfertigen und fortführen lassen, so wird andererseits gemäß der oben angeführten Ministerial-Bestimmung in jede Concessions-Urkunde die Bedingung aufgenommen:

„Im ersten Jahre nach der Eröffnung der Grube soll der Concessionair das Grubenbild, aus der Lage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werkes bestehend, nach Anordnung des Berg-Amtes und durch einen concessionirten Marktscheider zweifach aufnehmen und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen. Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Berg-Amte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von dem Concessionair begetrieben werden.“

Durch diese Bestimmungen sind die Verpflichtungen der Bergwerks-Betreiber bezüglich des Riswefens klar festgestellt. Die Erfüllung der Concessions-Bedingungen kann durch Klage vor dem Civil-Richter erzwungen werden.

**) In Folge eines Unglücksfalles auf der Zeche „Bierwinde“ legte 1831 das Berg-Amt zu Siegen einen Entwurf zu dieser Verordnung vor. Gemäß oberbergamtlicher Verfügungen wurden jedoch bis zum Jahre 1833 die verschiedenen Mittel, Schachttöffnungen zu sichern, auf einzelnen Bergwerken erprobt. Die in der Verordnung vom 29. März 1833 vorgeschriebenen Maßregeln haben sich bei den angestellten Versuchen als die zweckmäßigsten ergeben.

im Ministerio des Innern unterm 26. April c. genehmigte bergpoliceiliche Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Bonn, den 14. Mai 1833.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Da bei der auf den Gruben des Siegener Bergamtsbezirks üblichen Ueberrüstung der Schächte und Gesenke die an den Mündungen derselben arbeitenden Förderleute stets der Gefahr ausgesetzt sind, beim Ausgleiten in den Schacht zu stürzen, und häufige Unglücksfälle die mangelhafte und gefährliche Einrichtung solcher Ueberrüstungen erwiesen haben, so sehen wir uns veranlaßt, Folgendes allgemein zu verordnen:

§. 1. Auf allen neu anzulegenden Mündungen von Schächten und Gesenken soll das Geviere, welches aus der Hängebank und den die Haspelstützen tragenden Pfühlbäumen zusammengesetzt ist, mit seiner ganzen Stärke über der Sohle der Schachtkawe oder der Hängebank hervorstehen.

§. 2. Damit dieses auf eine der Haltbarkeit des Schachtes nicht nachtheilige Weise geschehe, so soll besagtes Geviere auf hinreichend starken Holzstämmen (Rüsthölzern) ruhen, die im rechten Winkel mit dem Streichen des Schachtes in einem Abstände von einander gelegt sind, welcher der Länge des Schachtes oder Gesenkes entspricht, und deren obere Kante mit der Sohle der Schachtkawe korrespondirt.

§. 3. An allen bereits bestehenden Mündungen von Schächten und Gesenken müssen Schwellhölzer auf die Hängebank festgenagelt werden und zwar so hoch, daß deren obere Kante wenigstens 6 Zoll über der Sohle der Schachtkawe oder der Hornstatt hervorsteht.

§. 4. Ferner sollen auf allen mit Haspeln versehenen Schächten und Gesenken an jeder langen Seite und bei donlägigen Gesenken auf der liegenden Seite zwei Streben angebracht werden, die mit ihrem oberen Ende oben an den Haspelstützen, mit ihrem unteren an der Hängebank befestigt werden. In jeder halben Höhe einer jeden Strebe wird nach außen eine Klammer oder Handhabe angeschlagen, die dem Arbeiter beim Abziehen der Kübel nicht nur zum Anhalten, sondern auch dazu dienen soll, daß man durch dieselbe, sobald nicht gefördert wird, eine Stange zieht, und auf diese Art die lange Schachtseite sichert.

§. 5. Alle Mündungen der Tage-Schächte ohne Ausnahme, welche nicht zur Förderung oder zum Anfahren der Bergleute benutzt werden, sollen mit einem Gatter von Latten oder Stangen belegt werden.

§. 6. Nähere Anweisung über die vorgenannten Sicherungsvorrichtungen erhalten die Vorsteher der Gruben bei den betreffenden Revier-Geschwornen, bei welchen zugleich eine Zeichnung von dieser Vorrichtung deponirt ist.

§. 7. Innerhalb drei Monaten, vom dem heutigen Tage ab, müssen alle Mündungen von Schächten und Gesenken mit den vorgeschriebenen Sicherungsvorrichtungen versehen sein, so wie künftig keine andere Art von Ueberrüstung, als die in §. 1 angeordnete bei neuen Schächten zugelassen werden soll.

§. 8. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen mit einer Geldstrafe von ein bis fünf Thalern oder nach Umständen mit Ablegung nachlässiger Steiger bestraft, und der Betrieb sofort bis zur Sicherstellung des Schachtes oder Gesenktes eingestellt werden.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Düsseldorf, Köln, Coblenz und Arnberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 29. März 1833.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen bei Maschinenschächten,

erlassen von dem Rhein. Ober-Berg-Amte und sämmtlichen Regierungen des rechtsrheinischen Theiles des Ober-Bergamts-Bezirktes,
vom 13. October 1858. *)

(Amtsbl. 1858 v. Arnberg Nr. 44, v. Coblenz Nr. 47,
v. Köln Nr. 47, v. Düsseldorf Nr. 62.)

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den rechtsrheinischen Theil des Rhein. Haupt-Berg-Districtes, soweit derselbe innerhalb des Bezirktes der mitunterzeichneten Königl. Regierung liegt, verordnet was folgt:

Art. 1. Bei allen Maschinenschächten auf den Bergwerken sollen sowohl an den Oeffnungen derselben über Tage, als auch an den unter Tage befindlichen Füllrörtern Rollbühnen angebracht werden, welche sich in horizontaler Richtung bewegen und an der dem Schachte zugewendeten Seite mit einem vier Fuß hohen, starken, schmiedeeisernen Gitter, durch welches der Zugang zu der Schachtöffnung bei allen Stellungen der Rollbühnen geschlossen ist, versehen sein müssen. Die Rollbühne muß so eingerichtet sein, daß sie nicht weiter zurückgezogen werden kann, bis das Gitter an der vorderen Seite der Schachtöffnung angelangt ist und diese absperrt.

Die übrigen Seiten der Schachtöffnungen sind durch Barrieren zu verschließen. Eine Zeichnung der vorstehend beschriebenen Vorrichtung ist bei dem Königl. Berg-Amte zu Siegen deponirt und kann dort oder bei dem betreffenden Revierbeamten eingesehen werden.

Art. 2. Die im Art. 1 bezeichnete Vorrichtung muß binnen 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an bei allen Maschinenschächten ausgeführt und sodann jederzeit in gehörigem Stande erhalten werden.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Königl. Regierung. Rhein. Ober-Berg-Amt.

*) Da die einzelnen Regierungen an verschiedenen Tagen der Verordnung beigetreten sind, so ist hier wie bei allen folgenden gemeinschaftlichen Verordnungen nur der Tag des Erlasses durch das Ober-Berg-Amt angegeben.

Verordnung wegen Sicherung der Fahrungen in Schächten und Gesenken.*)

(Amtsblatt 1834 v. Köln Nr. 4, Arnsberg Nr. 5, Düsseldorf Nr. 7,
Coblenz Nr. 9.)

Die persönliche Sicherheit der Bergleute ist auf vielen Gruben des Siegener Bergamts-Bezirks durch mangelhafte Einrichtung der Fahrungen in Schächten und Gesenken gefährdet, und noch in neuester Zeit haben Unglücksfälle hiervon einen traurigen Beweis geliefert.

Es ist daher durchaus nothwendig, daß sämtliche zur Ein- und Ausfahrt der Arbeiter dienende Schächte und Gesenke mit soliden Fahrten und im Verhältniß ihrer Tiefe, zum Ausruhen und Ausweichen der Mannschaften, mit Ruheböden und Abritten versehen seien.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich daher veranlaßt, dieserhalb das Nachstehende für den Bergamts-Bezirk Siegen zu verordnen:

- I. Alle zur Ein- und Ausfahrt dienenden Schächte und Gesenke in den Gruben sollen mit starken und dauerhaften Fahrten versehen sein, von welchen nicht mehrere mittelst Fahrthaken an einander gehangen werden dürfen, sondern jede einzelne ihren Haltpunkt zur Befestigung der Fahrthaken durch ein hinreichend starkes Joch erhält, welches mit seinen Enden in Bühnlöchern ruht, deren Tiefe und sonstige Beschaffenheit der Haltbarkeit des Gesteines oder der Gangart entsprechen muß.

Sollten es die Umstände erfordern, eine andere Befestigung der Fahrten anzuwenden, so kann dies nur mit Genehmigung des betreffenden Revier-Bergmeisters geschehen.

- II. In allen Schächten und Gesenken, welche zur Fahrung und zugleich zur Förderung dienen, muß der Fahrraum von dem Förderraum durch Schachtscheider oder hinreichend starke Einstriche von einander geschieden werden, welche außerdem mit Bohlen oder Schwarten zu verschlagen sind.
- III. In allen zur Fahrung dienenden, mehr als acht Lachter tiefen, seigern Schächten und Gesenken müssen in Abständen von höchstens fünf zu fünf Lachtern Abritte oder Ruheböden angebracht werden, und ist eine seigere Stellung der Fahrten nach Möglichkeit zu vermeiden und nur ausnahmsweise zulässig. In donklägigen Schächten ist die Fahrung ebenfalls mit Wechsellern oder Absetzen vorzurichten, deren Abstände sich zwar nach der Localität richten, im Allgemeinen aber nicht acht Lachter übersteigen dürfen. Ausnahmen

*) Diese Verordnung ist am 11. Januar 1834 zwar nur von dem Ober-Berg-Amte genehmigt (42/1834), jedoch mit Vorwissen des Ministeriums zur Ausführung gebracht und in Anerkennung dessen durch Rescript vom 19. Nov. d. J. — V. 8082 — von des Hrn. Handels-Ministers Excellenz wiederholt bestätigt worden. Der Artikel 1, nach welchem alle zur Ein- und Ausfahrt dienende Schächte und Gesenke mit Fahrten versehen sein sollen, ist im Reviere Oberberg wegen der dort üblichen Reifenschächte nicht zur Ausführung gekommen. Jetzt hat dieser Artikel durch die neue Verordnung über das Fahren auf dem Seile eine weitere Modification erfahren.

- von dieser Bestimmung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des betreffenden Revier-Bergmeisters zulässig.
- IV. Nähere Anweisung über die vorgeschriebene Einrichtung der Schächte und Gesenke wird den Gruben-Vorstehern von den betreffenden Reviergeschwornen erteilt werden.
- V. Innerhalb drei Monaten von der Bekanntmachung dieser Verordnung in den Amtsblättern müssen alle zur Fahrung dienenden Schächte und Gesenke in der oben angegebenen Weise gesichert sein; ebenso sind dieselben Vorschriften bei den neu anzulegenden Fahrungsschächten und Fahrgesenken zu befolgen.
- VI. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen mit einer Geldstrafe von Einem bis fünf Thalern oder nach Umständen mit Ablegung nachlässiger Steiger bestraft, und der Betrieb sofort bis zur Sicherstellung der Fahrung eingestellt werden.
- VII. Gegenwärtige Verordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Arnberg, Coblenz, Köln und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 11. Januar 1834.

Königl. Preuß Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen Befahrung der Schächte auf dem Seile. *)

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Rhein. Haupt-Berg-Districtes, so weit derselbe innerhalb des Bezirkes der mitunterzeichneten Königl. Regierung liegt, verordnet, was folgt:

§. 1. Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren kann fortan unter Anwendung geeigneter Sicherheits-Maafregeln erlaubt werden.

§. 2. Wenn diese Erlaubniß für ein Bergwerk gewünscht wird, so hat sich dessen Repräsentant oder Alleinbesitzer mit einem Gesuch an den Königl. Berggeschwornen, in dessen Revier das Werk liegt, zu wenden.

Dieser hat an Ort und Stelle die Umstände genau zu untersuchen und festzustellen, entweder was der Zulassung des Seilfahrens in sicherheitspoliceilicher Hinsicht entgegensteht, oder unter welchen Bedingungen die Erlaubniß dazu erteilt werden kann.

*) Diese Verordnung, zu welcher zur Zeit die rechtsrheinischen Regierungen ihre Zustimmung gegeben haben, ist noch nicht publicirt; während auf der linken Rheinseite die fast gleichlautende Verordnung über das Seilfahren bereits zu Recht bestehet. Vergl. weiter unten die auch für die rechte Rheinseite maßgebenden Vorsichts-Maafregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Seilfahrt, sowie die Geschichte dieser Verordnung.

Derselbe hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem dazu einzuladenden Repräsentanten oder Besitzer mitzuzeichnen ist, und welches er mit einem gutachtlichen Bericht dem Bergamte überreicht.

Das Bergamt faßt Beschluß darüber, ob nach den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen ist.

Will in dem letzten Falle der die Erlaubniß Nachsuchende sich bei dem erhaltenen Bescheid nicht beruhigen, so steht ihm innerhalb vier Wochen der Recurs an das Ober-Berg-Amt frei, von dessen Bescheid ebenfalls innerhalb vier Wochen an den Minister recurrirt werden kann.

§. 3. Die Erlaubniß zum Ausfahren mittelst des Seils schließt die zum Einfahren nicht in sich, sondern letztere besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich mit ertheilt worden ist.

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Seilfahrt werden die Bedingungen, unter denen sie gestattet wird, festgestellt.

Auch über diese Bedingungen ist der im §. 2 angegebene Recurs zulässig.

§. 5. Erst nach geschעהener Erfüllung der von der Bergbehörde festgesetzten Bedingungen darf von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden, und sobald diese Bedingungen erfüllt zu sein aufhören, erlischt die Erlaubniß von selbst, auch ohne besondere Verfügung der Behörde.

Desgleichen hat das Bergamt die Befugniß, die Erlaubniß aufzuheben, falls Umstände eintreten, welche das Seilfahren gefährlich machen.

§ 6. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige Personen angenommen werden, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß des Revier-Berggeschworenen auszuweisen haben. Sie sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maafregeln beim Betrieb der Maschine besonders verantwortlich.

§. 7. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein halbiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß, und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schacht auf- oder abgewunden wird.

§. 8. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders auch das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 9. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

§. 10. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumm Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen oder Berge zu fördern.

§. 11. Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen, und eine Weigerung in dieser Beziehung kann niemals Grund zur Entlassung aus der Arbeit sein.

§. 12. In dem Geschwornen-Reviere Oberberg*) ist das Befahren der Reisen- und Bügelschächte auf dem Seile bis auf Weiteres ohne vorgängige besondere Erlaubniß gestattet. Es darf jedoch nur bis zu einer Teufe der Schächte von fünf Lachtern auf dem Knebel ein- und ausgefahren werden, bei größerer Teufe der Schächte ist dagegen das Ein- und Ausfahren stets nur mittelst der üblichen Schlinge — Schurz- kette — erlaubt. Die bei der Seilfahrt benutzten Haspel müssen starke und feststehende Stützen haben; auch darf der Rundbaum sich nicht in der Pfanne hin- und herschieben, und das Seil, welches von gutem Material angefertigt sein muß, nur so lange benutzt werden, als sich keine schadhafte Stellen an demselben zeigen.

Der Grubensteiger hat jedes Mal vor Beginn der Schicht den Zustand des Haspels und Seiles zu untersuchen und nur bei untadelhafter Beschaffenheit sämtlicher Theile die Seilfahrt zu gestatten.

Bei dem Ein- und Ausfahren auf dem Seile müssen mindestens zwei Haspelzieher an dem Haspel angelegt sein.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 11 auch auf die in diesem Paraphen bezeichneten Fälle Anwendung.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie gegen die auf Grund derselben für jeden einzelnen Fall von der Bergbehörde ertheilten Vorschriften sollen mit einer Geldstrafe von Einem bis zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Königl. Regierung.

Rhein. Ober-Berg-Amt.

Herausnahme der Zimmerung aus den Schächten.

Hierüber ist der bereits S. 5 abgedruckte Art. 26 der bergpoliceilichen Straf-Ordnung v. 21. December 1822 zu vergleichen.

Dasselbe policeiliche Verbot ist enthalten in Art. 27 der Nassau-Kazenebn. B.=D. v. J. 1559; Art. 2 der kleinen B.=D. für das

*) Im Reviere Oberberg sind die Reizenschächte niemals verboten gewesen. Im Jahre 1839 legte das Berg-Amt zu Siegen einen Entwurf vor, nach welchem — wie auf der linken Rheinseite — die Reizenschächte untersagt werden sollten. Da sich dieselben jedoch nicht als gefährlich erwiesen hatten, durch das beabsichtigte Verbot aber ohne Zweifel der Eigenlöhner-Bergbau ganz zum Erliegen gekommen wäre, so ist der Entwurf nicht bestätigt worden.